

Gebrannte CD's im Unterricht?

Beitrag von „alias“ vom 1. Januar 2005 21:27

Nun macht euch mal nicht ins Hemd.

Es ist legitim und legal, von eigenen CD's eine Sicherungskopie herzustellen, so lange dazu kein Kopierschutz umgangen werden muss. Diese Regelung für Sicherungskopien besteht auch für CDs, die im Besitz der Schule sind und als Medienwart der Schule würde ich sehr darauf achten, dass Kollegen nur derart gebrannte CDs verwenden, damit Beschädigungen der Originale vermieden werden. Mit den beschränkten Schuletats und den Medien muss sorgsam umgegangen werden.

Und ich habe noch nie gehört, dass von einem Staatsanwalt irgendwo eine Hausdurchsuchung angeordnet wurde, nur weil ein Lehrer im Unterricht eine Sicherungskopie eingesetzt hat- die er in Ausschnitten für den Unterricht immer verwenden darf.

Einige Links zum Thema:

zum Kopierrecht:

<http://www.lehrer-online.de/dyn/9.asp?url=404559.htm>

zum Zitatrecht:

<http://www.lehrer-online.de/dyn/9.asp?url=385940.htm>

und ein wichtiger Link zum Vorführungsrecht:

<http://www.lehrer-online.de/dyn/405793.htm>

den ich im Folgenden ausschnittsweise zitiere:

Zitat

Die Rechtslage

"Privat" oder "nicht-öffentliche" - ein Unterschied

Betrachtet man sich die Rechtslage, erscheint zunächst die Aussage des Bayerischen Kultusministeriums als ohne weiteres zutreffend. Denn das deutsche Urheberrecht unterscheidet nicht, wie etwa die Matthias-Film GmbH glauben machen möchte, zwischen privater und nicht-privater Wiedergabe (etwa von Filmen), sondern zwischen öffentlicher und nicht-öffentlicher Wiedergabe (vgl. § 15 Absatz 2 Urheberrechtsgesetz). Und es ist unter den Urheberrechtsjuristen herrschende Meinung, dass der Unterricht in einer Schulklasse "nicht-öffentliche" ist. Damit können aber durch die vorgenannten Handlungen vom Grundsatz her auch keine

Urheberrechte verletzt werden, denn der Rechteinhaber kann insoweit nach dem deutschen Urheberrecht nur die öffentliche Wiedergabe von seiner (unter Umständen kostenpflichtigen) Genehmigung abhängig machen. Mit anderen Worten: Ein einmal erworbener Film auf Videokassette oder DVD kann nach dem Urheberrechtsgesetz im "nicht-öffentlichen" Bereich ohne weiteres beliebig wiedergegeben werden.

GEMA: Unterricht ist nicht-öffentlicht

Für den parallel gelagerten Fall der Wiedergabe von Tonträgern im Schulunterricht wird dies auch von der GEMA, die als Verwertungsgesellschaft die Interessen der Komponisten wahrnimmt, so gesehen. Da die GEMA früher für die Wiedergabe von Tonträgern im Unterricht Urheberrechte geltend machte, stellte der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages während der Beratungen zur Urheberrechtsnovelle von 1985 ausdrücklich klar, dass es sich dabei ebenso um eine urheberrechtsfreie nicht-öffentliche Wiedergabe handele wie beim Singen von Liedern in einer Wandergruppe.

Fragwürdig: Lizenzbedingungen gestatten oft nur private Nutzung

Allerdings ergibt sich insoweit noch eine Verkomplizierung der Rechtslage, weil nach den Lizenzbedingungen der Rechteinhaber, die häufig im Vorspann der Filme angezeigt werden, vielfach nur die private Nutzung gestattet und teilweise eine Vorführung in Schulen generell untersagt wird. Deren Wirksamkeit unterstellt, hätte dies zur Konsequenz, dass doch wieder eine spezielle "Schullizenz" für die Wiedergabe im Unterricht erworben werden müsste. Unter welchen Voraussetzungen eine solche Einschränkung auf die rein private Nutzung nach dem deutschem Urheberrecht aber überhaupt zulässig ist, ist jedoch unklar, denn die vom Gesetzgeber vorgenommene Unterscheidung zwischen öffentlicher und nicht-öffentlicher Wiedergabe würde in Frage gestellt, wenn es letztlich im Belieben des Rechteinhabers stünde, die zulässigen nicht-körperlichen Nutzungsarten im nicht-öffentlichen Bereich festzulegen. Unabhängig hiervon ist allerdings schon fraglich, ob die Lizenzbedingungen den Käufer (zum Beispiel eine Lehrkraft) überhaupt binden können. Insoweit bestehen durchaus Parallelen zur Problematik der Schutzhüllenverträge (so genannte Shrink-Wrap-Verträge) beim Softwareerwerb, wo die wirksame Einbeziehung von Vertragsbedingungen bezüglich vieler Einzelheiten hoch umstritten ist.

Bisher keine klarstellende gerichtliche Entscheidung

Obwohl die Frage der Wiedergabe von Filmen im Unterricht somit praktisch sehr wichtig ist, gibt es - soweit ersichtlich - bisher keine gerichtliche Entscheidung, die sich explizit mit der Wiedergabe von privat erworbenen Filmen im Unterricht beschäftigt. Es bleibt also eine gewisse Rechtsunsicherheit bestehen. Weiterhelfen kann insoweit nur eine zukünftige höchstrichterliche Entscheidung oder ein Handeln des Gesetzgeber, das die Streitfrage in dem einen oder anderen Sinne abschließend klärt.

Konsequenz für den Schulalltag

Angesichts der aktuell nicht abschließend geklärten Rechtslage muss jede Lehrkraft für sich selbst entscheiden, ob sie privat erworbene Filme im Unterricht zeigt oder nicht. Die Bekanntmachungen der jeweiligen Kultusministerien zum Einsatz von Medien im Unterricht können dabei einen Anhalt bieten.

Weiterführende Hinweise:

<http://www.km.bayern.de/imperia/md/con...erziehung/2.pdf>

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 07.08.2003 zur Medienbildung, der umstrittene Passus befindet sich auf Seite 10 des PDF-Dokumentes.

http://www.epd.de/bayern/bayern_index_28020.html

Keine Ermittlungen gegen Monika Hohlmeier

Pressemeldung des epd zur Nichteinleitung eines Strafverfahrens gegen die Bayerische Staatsministerin für Unterricht und Kultus.

<http://www.matthias-film.de/www2002/aktuel...heberrecht.html>

Matthias-Film - Urheberrecht

Informationen der Matthias-Film GmbH zum Urheberrecht sowie eine Zusammenstellung von Pressemeldungen zum Fall.

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/urhg/gesamt.pdf>

Aktuelle Fassung des deutschen Urheberrechtsgesetzes auf dem Server der juris GmbH.

Alles anzeigen

Fazit:

So lange du ein Exemplar einer käuflich erworbenen Video-Kassette oder CD besitzt, hast du selbstverständlich das Recht, diese auch anzuhören /zu sehen. Allein oder mit deiner Frau oder deinen Kindern oder beim Kindergeburtstag oder IM KLASSENZIMMER. All dies sind nach gängiger Meinung "nicht öffentliche Bereiche". Kritisch wird es, wenn du ein "Schulkino" veranstaltest und dabei einen aktuellen Kinofilm zeigst, den der Kinobesitzer gerade im Angebot hat. Der kann verständlicherweise sauer reagieren und dir an den Karren fahren.. Wenn du den Film jedoch vom Kreismedienzentrum oder dem Filmdienst der Kirchen ausgeliehen hast, besitzt du das Vorführungsrecht. Denn die Medienzentren und Filmdienste haben dafür ja bereits eine Gebühr an den Rechtebesitzer entrichtet.

Mein Tipp:

Holt eure Filme, DVDs und CDs vom Medienzentrum. Die sind gut sortiert - auch im Spielfilmbereich - und ihr seid rechtlich aus dem Schneider.

Auch beim "Weihnachtskino"

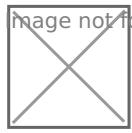


Image not found or type unknown